

Schweiz

Der grosse Bruder schaut für die Schweiz

US-Geheimdienste spielen bei der Überwachung von Islamisten in der Schweiz eine bedeutendere Rolle als bisher bekannt. Die schweizerischen Ermittlungen zur möglichen IS-Zelle führen wiederum in die USA - und nach Finnland.

Thomas Knellwolf

Die mutmassliche Planung des ersten islamistischen Terrorakts in der Schweiz muss eine internationale Sache gewesen sein. Und dies nicht nur wegen der arabischen Herkunft und Vorgeschichte der Verdächtigen: Alle drei Beschuldigten stammen aus der irakischen Metropole Kirkuk. Zumindest zum Teil haben sie sich noch bis in die jüngste Zeit in Syriens Hauptstadt Damaskus aufgehalten. Und es steht die Anschuldigung im Raum, dass sie sich im Kriegsland oder in einem der Nachbarstaaten Material für ein Attentat beschaffen wollten.

Doch die Bundesanwaltschaft geht auch zahlreichen Spuren in westlichen Ländern nach. Die strafrechtlichen Abklärungen führen zurück in die USA, wo das ganze Verfahren seinen Anfang nahm, und auch in Europas Norden, nach Helsinki. Welche Ermittlungsschritte genau durchgeführt werden, ist bis dato unbekannt. Die Bundesanwaltschaft schweigt und verweist auf das Amts- und Untersuchungsgeheimnis. Für die Öffentlichkeit präsentiert sich die Sache wie ein riesige Puzzle, in dem die meisten Teile fehlen.

Auf die «Partner» ist Verlass

Schwarz auf weiss festgehalten ist immerhin, dass sich der Tatverdacht im halben Jahr seit der Verhaftung des Kirkuker Trios eher erhärtet zu haben scheint. Das Bundesstrafgericht beurteilt dies in einem Zwischenentscheid so, der diese Woche anonymisiert publiziert wurde. Gegen zumindest einen der Verdächtigen - so heisst es darin - hätten sich in den ersten Monaten Untersuchungshaft die «belastenden Indizien weiter verdichtet». Fest steht zudem, dass sich die Beschuldigten gegen die Vorwürfe wehren - dies intensiv. Mehrere Richter haben aber wiederholte Gesuche auf Entlassung aus der Untersuchungshaft abgelehnt.

Recherchen zeigen nun, wie die Schweizer Behörden auf das Trio aufmerksam geworden sind. Die Abläufe bergen eine gewisse Brisanz. Am Anfang des Verfahrens steht nämlich ein Hinweis der Vereinigten Staaten von Amerika. US-Vertreter informierten den Nachrichtendienst des Bundes (NDB) bereits vor Monaten über verdächtiges Verhalten der Iraker im Internet. Dabei ging es um Kommunikation in sozialen Medien wie Facebook.

Dem schweizerischen Geheimdienst ist es verboten, Telefone anzuzapfen oder private Internetdialoge mitzuschneiden. Ein neues Gesetz für den Nachrichtendienst, das im Verlauf der nächsten Monate ins Parlament kommt, soll solcherlei künftig ermöglichen. Bis dahin verlässt sich der NDB notgedrungen auf seine ausländischen Partner. Der

grosse Bruder USA schnüffelt nicht nur - wie Papiere des Whistleblowers Edward Snowden zeigen - mit einigem Aufwand in der Schweiz. Er schnüffelt auch für die Schweiz.

NDB-Direktor Markus Seiler hat in einem Interview dem «Tages-Anzeiger» gesagt, verschiedene US-Dienste seien «Partner» der Schweiz. Der Austausch ist in einzelnen Bereichen dokumentiert. Stets dementiert hat der NDB aber eine «direkte Kooperation» mit der umstrittenen National Security Agency (NSA). Der wegen seiner flächendeckenden Telekommunikationsüberwachung stark kritisierte Geheimdienst hat die grössten Fähigkeiten zum Abfangen und Analysieren verdächtiger Telekommunikation.

Die inhaftierten Verdächtigen fielen wegen ihres Verhaltens in sozialen Medien wie Facebook auf.

«Die NSA hat als einziger amerikanischer Dienst die Möglichkeit, Kommunikation im Internet in dieser Detailgenauigkeit zu überwachen», sagt eine mit dem IS-Dossier vertraute schweizerische Quelle, die nicht autorisiert ist, öffentlich Auskunft zu geben. Andere kontaktierte Insider teilen diese Ansicht. Allerdings gibt es auch gewichtige Stimmen, die kategorisch ausschliessen, dass der ursprüngliche Hinweis auf die drei Iraker von der NSA kam.

Finnen haben geliefert

Die Ermittlung der Bundesanwaltschaft schreitet voran. Kürzlich abgeschlossen wurde die Rechtshilfe der Polizei in Finnland an die Schweiz. Dies berichtet der finnische TV-Sender MTV, der bei den Recherchen mit dem TA kooperiert.

Aus Finnland zogen - gemessen an der muslimischen Bevölkerung im Land - bislang am meisten jihadistische Kämpfer nach Syrien und in den Irak. Dies hat der Nachrichtenkanal CNN ausgerechnet. Die finnische Sicherheitspolizei Supo ging im vergangenen Monat von 40 solchen selbst ernannten Gotteskrieger aus. Der NDB rechnet mittlerweile mit 25 Kämpfern aus der Schweiz, die es nach Syrien und in den Irak zog. «Weitere rund 25 Personen», so sagt NDB-Sprecherin Isabelle Graber, «zogen vermutlich als Jihadreisende in andere Länder, namentlich nach Afghanistan, Pakistan, Somalia und in den Jemen.» Die Bundesanwaltschaft führt auch in diesem Zusammenhang Verfahren, wobei gemäss Sprecherin Jeanette Balmer «der Aufenthaltsort dieser Personen schwer eruiert ist». *Kommentar Seite 2*



Der Terrorhinweis kam aus den USA: Sitz des VBS in Bern, wo sich auch der Nachrichtendienst befindet. Foto: Peter Klaunzer (Keystone)

Geheimdienst im Austausch

Die freundlichen Tippgeber

Das Geschäft der Nachrichtendienste besteht aus Geben und Nehmen. Der Nachrichtendienst des Bundes (NDB) liefert Informationen an seine Partnerdienste weltweit - und er bekommt umgekehrt wichtige und unwichtige Details aus Quellen rund um den Globus. Manchmal erfahren die Bundesbehörden so etwas, was zu Strafverfahren oder diskreten Hausbesuchen durch Bundesangestellte bei schweizerischen Firmen führt. Aufgrund von Wikileaks-Enthüllungen sind einige Fälle aus dem Waffenhandel öffentlich bekannt. Gemäss Dokumenten der US-Diplomatie zeigte sich die Schweiz im Jahr 2009 «erpicht», mit den

amerikanischen Rüstungskontrolleuren «zu kooperieren». Mehrfach erhielt das Staatssekretariat für Wirtschaft (Seco) danach Hinweise der USA, dass aus der Schweiz Lieferungen von Teilen für Massenvernichtungswaffen in den Iran oder nach Syrien geplant seien. Das Seco unterband die Geschäfte.

Von einem «westlichen Nachrichtendienst» erhielt der NDB 2012 Informationen, dass ein Bieler Gymnasiast im Jahr zuvor «an einer grösseren Operation» von Jihadisten in Somalia beteiligt gewesen sei. NDB-Direktor Markus Seiler wies die Bundesanwaltschaft in einem Amtsbericht auf ein kleines Netzwerk von Is-

lamisten in der Schweiz hin, das sich für Gleichgesinnte in Somalia einsetzt. Der Ex-Gymnasiast befindet sich gemäss unbestätigten Angaben heute in Jordanien.

Die Schweiz kann sich aber nicht nur auf US-Agenten verlassen. «Von europäischen Partnerdiensten» erhielt der NDB vor mehreren Jahren detaillierte Angaben zu Telefongesprächen und zur Onlinenkommunikation von kurdischen Islamisten in Basel. Die Folge war ein aufwendiges Strafverfahren: Im Frühjahr erst verurteilte das Bundesstrafgericht ein kurdisches Bruderpaar zu Haftstrafen. Das Urteil ist noch nichts rechtskräftig. (tok)

Väter sind keine Mütter

Der Mutterschaftsurlaub ist nur für Frauen eingerichtet worden. Das Bundesgericht hat deshalb die Klage eines Vaters wegen Diskriminierung abgewiesen.

Thomas Hasler

Der Mann aus dem Kanton Bern war im August 2012 zum zweiten Mal Vater geworden. Er bezog drei Wochen Ferien und plante mit Unterstützung seines Arbeitgebers, im nachfolgenden Frühjahr weitere vier Wochen, um die Eingewöhnung seines Sohnes in der Kinderkrippe sicherstellen zu können.

Bei der zuständigen AHV-Zweigstelle beantragte er für sich eine «Elternschaftsentschädigung» für sechs Wochen. Sein Erwerbsausfall sollte zum gleichen Prozentsatz gedeckt werden, wie er weiblichen Angestellten im Rahmen des Mutterschaftsurlaubs gewährt wird. Die kantonale Ausgleichskasse wie auch das Verwaltungsgericht wiesen sein Gesuch ab. Darauf beschwerte er

sich beim Bundesgericht. Sein Argument: Er werde aufgrund seines Geschlechts diskriminiert. Zwar sei eine unterschiedliche Behandlung von Mann und Frau zulässig, wenn auf dem Geschlecht beruhende biologische oder funktionale Unterschiede eine Gleichbehandlung absolut ausschliessen. Dieser Unterschied dauere aber nicht jene 14 Wochen, die das Gesetz als Mutterschaftsentschädigung vorsehe.

Gewollt schlechtergestellt

Anknüpfend an das gesundheitspolizeiliche Arbeitsverbot während der ersten acht Wochen nach der Geburt stellte sich der Vater auf den Standpunkt, von der neunten bis zu vierzehnten Woche werde die Entschädigung «ohne zwingende, in der biologischen Natur liegende Gründe ausbezahlt». Die sozialen Gründe, welche in diesen sechs Wochen zum Tragen kämen, müssten gleichermaßen auch für Väter gelten.

Das Bundesgericht wies die Beschwerde ab, wie es gestern mitteilte. Es erinnerte an die Entstehungsgeschichte der Versicherung. Seit 1945 hatte die Verfassung die Schaffung einer Mutter-

schaftsversicherung verlangt. Das entsprechende Gesetz trat erst 2005 in Kraft. Gerade weil zuvor während sechzig Jahren diverse Versuche gescheitert seien, habe man eine «politisch mehrheitsfähige Lösung» angestrebt. Und diese sah einen Erwerbsersatz vor, der «ausschliesslich den erwerbstätigen Müttern zugute kommen sollte».

Väter seien «in der Tat schlechtergestellt als Mütter». Das sei politisch gewollt. Dass der Gesetzgeber in zeitlicher oder personeller Hinsicht weitergehende Ansprüche nicht gewollt habe, habe sich nach der Einführung der Mutterschaftsentschädigung darin gezeigt, dass im Parlament zahlreiche Vorstösse zur Einführung eines Vaterschafts- oder sogar Elternurlaubs abgelehnt worden seien.

Sache des Gesetzgebers

In dieser Schlechterstellung der Männer liege auch keine verpönte Diskriminierung. Die ersten acht Wochen nach der Niederkunft stünden geschlechtsspezifische biologische Ursachen im Vordergrund, was eine Ungleichbehandlung aufgrund des Geschlechts erlaube. Man

könne sich höchstens fragen, ob die Privilegierung der Mütter für die neunte bis vierzehnte Woche zulässig sei.

Das Bundesgericht verwies auf ein Urteil von 1994. Damals hiess es, der Gesetzgeber müsse einen Gestaltungsspielraum haben. Einem Mann aber die Möglichkeit zu geben, «sich bei Vaterschaft einige Zeit vorrangig dem Kind zu widmen, würde zweifellos einen Beitrag zur Überwindung des traditionellen Rollenverständnisses leisten». Es sei aber «Sache des Gesetzgebers, tatsächliche Gleichstellung der Geschlechter in der sozialen Wirklichkeit zu schaffen».

Für eine Aufteilung der Entschädigung auf Mutter und Vater müssten zuerst gesetzliche Grundlagen geschaffen werden. Für ein solches Splitting reichen die 14 Wochen möglicherweise nicht aus. Ein zur Ratifikation vorgesehenes Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation sieht einen Mindestschutz allein für die Mutter von 14 Wochen vor. Das Parlament wird sich entscheiden müssen, ob es dieses Abkommen oder einen Vorstoss des FDP-Nationalrats Andrea Caroni unterstützen will.

Urteil 9C_810/2013

Elternurlaub von 14 Wochen Forderung im Parlament

Ob der 14-wöchige Mutterschaftsurlaub in einen gleich langen Elternurlaub umgewandelt wird, entscheidet das Parlament. Der Ausserrhodener FDP-Nationalrat Andrea Caroni hat im vergangenen März eine entsprechende Motion eingereicht. Er verlangt, dass die Mutter maximal sechs Wochen dem Vater abtreten kann. Acht Wochen stehen der Mutter nach Gesetz zwingend als nachgeburtlicher Gesundheitsschutz zu. Es gebe aber keinen Grund, dass die ganzen 14 Wochen durch die Mutter bezogen würden, sagt Caroni. Eine Ausdehnung des Urlaubs kommt für Caroni nicht infrage. Die EU verpflichtet ihre Mitgliedsländer zu einem Elternurlaub von vier Monaten. Allerdings sind die Regelungen in manchen Ländern grosszügiger. In Deutschland haben Eltern Anspruch auf 14 Monate, in Schweden auf 16 Monate. Der Bundesrat lehnt Caronis Vorschlag ab. Er verweist unter anderem auf ein Abkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO), das auch die Schweiz unterzeichnet hat. Gemäss diesem haben Mütter Anspruch auf mindestens 14 Wochen Mutterschaftsurlaub. (br)